

Hinweise zu den Entgeltschlüsseln bei Weitergeltung nach der PEPPV 2021

1. Weitergeltung unbewerteter PEPP Entgelte

Für die in der Anlage 4 der PEPPV 2021 mit **Fußnote 3** gekennzeichneten PEPP-Entgelte (Zusatzentgelte) ist nach § 5 Abs. 2 Satz 3 PEPPV 2021 die bisher krankenhausesindividuell vereinbarte Entgelthöhe bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung weiter zu erheben. Dies gilt auch, sofern eine Anpassung der entsprechenden OPS-Kodes erfolgt sein sollte.

Für die Abrechnung dieser PEPP-Entgelte sind weiter geltende Entgeltschlüssel zu verwenden, sofern das PEPP-Entgelt nicht mit krankenhausesindividuellen Leistungsbeschränkungen oder Spezifikationen vereinbart wurde.

Dies betrifft folgende PEPP-Entgelte:

ZP2021-02 bis 16, 18 bis 21, 26, 27, 29, 30, 32 bis 36, 38 bis 43, 45 bis 78 und 91-96.

Besonderheit bei Weitergeltung von Zusatzentgelten aus 2018 bei fehlender Budgetvereinbarung

Liegt für bewertete Zusatzentgelte aus 2018, die 2019 in unbewertete Entgelte übergangen, seit 2018 noch keine Budgetvereinbarung vor, ist bis zum Beginn des Wirksamwerdens einer neuen Budgetvereinbarung das Entgelt nach § 5 Abs. 2 Satz 4 PEPPV 2021 (Ersatzbetrag 600€) unter Verwendung der Entgeltarten des unbewerteten Zusatzentgelts zu erheben.

Dies betrifft folgende Zusatzentgelte aus 2018:

ZP61	Gabe von Trastuzumab, intravenös	[ZP2021-63]
ZP46	Gabe von Anidulafungin, parenteral	[ZP2021-64]
ZP34	Gabe von Palifermin, parenteral	[ZP2021-65]

2. Die Weitergeltung von PEPP Entgelten aus 2019 in Höhe von 70%

Für PEPP-Entgelte aus Anlage 4, die mit **Fußnoten 4 bis 13** gekennzeichnet sind, ist nach § 5 Abs. 2 Satz 3 PEPPV 2021 das bisher krankenhausesindividuell vereinbarte Entgelt der Höhe nach bis zum Beginn des Wirksamwerdens der Budgetvereinbarung 2021 weiter zu erheben. Bei fehlender Budgetvereinbarung 2020 ist für dieses Zusatzentgelt das bisherige, bewertete Zusatzentgelt in Höhe von 70 Prozent der im PEPP-Katalog 2019 bewerteten Höhe bis zum Beginn des Wirksamwerdens der Budgetvereinbarung 2020 weiter zu erheben. Dies gilt auch, sofern eine Anpassung der entsprechenden OPS-Kodes erfolgt sein sollte.

Dies betrifft folgende PEPP-Entgelte:

ZP23 (2019)	Gabe von Bevacizumab, parenteral	[ZP2021-79]
-------------	----------------------------------	-------------

ZP55 (2019)	Gabe von Clofarabin, parenteral	[ZP2021-80]
ZP62 (2019)	Gabe von Posaconazol, oral, Suspension	[ZP2021-81]
ZP71 (2019)	Gabe von Posaconazol, oral, Tabletten	[ZP2021-82]
ZP24 (2019)	Gabe von Liposomalem Cytarabin, intrathekal	[ZP2021-83]
ZP05 (2019)	Gabe von Filgrastim, parenteral	[ZP2021-84]
ZP06 (2019)	Gabe von Lenograstim, parenteral	[ZP2021-85]
ZP21 (2019)	Gabe von Pegfilgrastim, parenteral	[ZP2021-86]
ZP68 (2019)	Gabe von Lipegfilgrastim, parenteral	[ZP2021-87]
ZP65 (2019)	Gabe von Ofatumumab, parenteral	[ZP2021-88]

3. Die Weitergeltung von PEPP Entgelten aus 2020

Für PEPP-Entgelte aus Anlage 4, die in der PEPPV 2020 mit der **Fußnote 15** gekennzeichnet sind, ist nach § 5 Abs. 2 Satz 3 PEPPV 2021 das bisher bewertete Zusatzentgelt bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung weiter zu erheben. Dies gilt auch, sofern eine Anpassung der entsprechenden OPS-Kodes erfolgt sein sollte.

Dies betrifft folgende PEPP-Entgelte:

ZP50 (2020)	Gabe von Azacytidin, parenteral	[ZP2021-89]
-------------	---------------------------------	-------------

4. NUB Entgelte überführt in Anlage 4 PEPPV

für die Abrechnung von NUB-Leistungen, die in die Anlage 4 bzw. 6 der PEPPV 2021 aufgenommen sind, sind gemäß Fußnote 4 der Anlage 4 bzw. der Anlage 6 der PEPPV 2021 die krankenhausesindividuell vereinbarten NUB-Entgelte mit dem weiter geltenden Entgeltschlüssel und der Entgelthöhe aus 2020 bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung zu verwenden.

Dies betrifft folgende NUB-Entgelte aus 2020:

Ustekinumab	→ ZP2021-91	Gabe von Ustekinumab, parenteral
Vedolizumab	→ ZP2021-92	Gabe von Vedolizumab, parenteral
Elotuzumab	→ ZP2021-93	Gabe von Elotuzumab, parenteral
Atezolizumab	→ ZP2021-94	Gabe von Atezolizumab, parenteral
Ocrelizumab	→ ZP2021-95	Gabe von Ocrelizumab, parenteral
Venetoclax	→ ZP2021-96	Gabe von Venetoclax, oral

Besonderheiten bei für 2021 angepassten OPS-Kodes:

<i>Vedolizumab, parenteral</i>	<i>für den in 2021 gestrichenen OPS-Kode 6-008.5 sind neue OPS-Kodes des Bereiches 6-008.5* anzuwenden</i>
<i>Elotuzumab, parenteral</i>	<i>für den in 2021 gestrichenen OPS-Kode 6-009.d sind neue OPS-Kodes des Bereiches 6-009.d* anzuwenden</i>

<i>Atezolizumab, parenteral</i>	<i>für den in 2021 gestrichenen OPS-Kode 6-00a.1 sind neue OPS-Kodes des Bereiches 6-00a.1* anzuwenden</i>
<i>Ocrelizumab, parenteral</i>	<i>für den in 2021 gestrichenen OPS-Kode 6-00a.e sind neue OPS-Kodes des Bereiches 6-00a.e* anzuwenden</i>
<i>Venetoclax, parenteral</i>	<i>für den in 2021 gestrichenen OPS-Kode 6-00a.k sind neue OPS-Kodes des Bereiches 6-00a.k* anzuwenden</i>